

gez. i. A. Baarfuß/Ulshöfer (Oberstufenkoordination)

Städtisches Louise-  
Schroeder-Gymnasium

## AUSLANDSAUFENTHALT

23.2.2018

### Termine und Formalia

Antrag auf Beurlaubung für das **Schuljahr 2019/20** bis **12. April 2019**

Die **Beurlaubung** kann formlos **bei der Oberstufenkoordination** eingereicht werden. Sie **sollte folgendes enthalten:**

- **Name** und **Klasse** (zur Zeit der Antragsstellung) der Schülerin bzw. des Schülers
- **Schuljahr**, für das die Beurlaubung erfolgen soll
- **Beginn** und **Ende** des Auslandsaufenthaltes
- **Email-Adresse**, um während des Auslandsaufenthaltes Informationen zur Kurswahl zu erhalten
- Ort des Aufenthalts (Schule, Gastfamilien etc.)
- ggf. **Antrag auf Vorrücken auf Probe**

Der Antrag auf Beurlaubung sollte stets **vor** dem endgültigen Vertragsabschluss mit der Austauschorganisation erfolgen.

### Ganzjähriger Auslandsaufenthalt in der 9. Jahrgangsstufe:

- Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 10 auf Antrag möglich (Dauer der Probezeit bis 15. Dezember)
- vgl. §§14(2), 35(1) GSO: Der Schulleiter entscheidet auf Empfehlung der Klassenkonferenz über das Bestehen der Probezeit auf Grundlage der erbrachten Leistungen sowie der pädagogischen Wertung der Gesamtpersönlichkeit
- Bei Nichtbestehen der Probezeit wird der Schüler, die Schülerin in die Jahrgangsstufe 9 zurückverwiesen; zurückverwiesene SuS gelten nicht als Wiederholungsschüler

### Auslandsaufenthalt in der 10. Jahrgangsstufe:

#### *Auslandsaufenthalt im 1. Halbjahr, Rückkehr bis Februar:*

- Kurswahl mit allen anderen Schülern, ggf. Vorwahl durch die Eltern
- Bestehen der 10. Jahrgangsstufe ist Voraussetzung für Vorrücken in die Q11, d.h. die Rückkehrer/innen sind den anderen SuS bei Vorrückungsentscheidungen gleichgestellt
- Leistungserhebungen des 1. Halbjahres werden nicht nachgeholt, auch wenn das Erreichen des Jahrgangszieles unsicher ist
- Ggf. Vorrücken auf Probe gem. § 31 (1) GSO

#### *Ganzes Schuljahr, bzw. 2. Halbjahr, Rückkehr im Sommer:*

- Kurswahl per Email durch die Schülerinnen und Schüler nach Rücksprache mit den Eltern
- **Vorrücken auf Probe** in die Jahrgangsstufe **11** auf Antrag und mit Probezeit möglich:  
Probezeit: 1. Halbjahr der Jgst. 11 (vgl. §§ 6(5), 14(2), 35(1) GSO)
  - **Bestätigung der Auslandsschule** über Schulbesuch und erbrachte Leistungen
  - In belegungspflichtigen Kursen dürfen **höchstens dreimal weniger als 5 Punkte** als Halbjahresleistung erzielt werden, darunter in den Fächern **Deutsch, Mathematik sowie der verpflichtend zu belegenden Fremdsprache höchstens einmal** weniger als 5 Punkte
- bei Nichtbestehen der Probezeit werden die SuS in die Jahrgangsstufe 10 zurückverwiesen; zurückverwiesene SuS gelten nicht als Wiederholungsschüler
- Bestehen der Probezeit → **Mittlerer Schulabschluss** (vgl. Art 25(2) BayEUG)
- für die Zulassung zu den Addita in Kunst oder Musik (für die schriftlich-praktische Abiturprüfung) oder Sport (schriftliche oder mündliche Abiturprüfung) zählt die Note der Jahrgangsstufe 9 (mind. Note 3)
- abgeschlossene Pflichtfächer werden im Abiturzeugnis auf Basis der Noten des Jahreszeugnisses der 9. Jahrgangsstufe aufgeführt

#### *Auslandsaufenthalt für wenige Monate:*

- individuelle Einzelfallregelungen, in der Regel werden die versäumten Schulaufgaben nachgeholt

### Auslandsaufenthalt nach der 10. Jahrgangsstufe:

- kein Eintritt während der Jgst. 11 oder in die Jgst. 12 möglich
- nach einjährigem Auslandsaufenthalt nach der bestandenen 10. Jgst.: Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 (Kurswahl ggf. durch die Eltern)
- keine Anrechnung auf Höchstausbildungsdauer (vgl. §14(2) GSO)